

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

LAD-VD-6303/12

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
5436/23-7/88	Dr. Staudigl		2094	12. Aug. 1988

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988); Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Tierversuchsgesetzes 1988 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die NÖ Landesregierung begrüßt ausdrücklich die Bestrebung, Tierversuche aus ethischen Überlegungen auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren sowie die Vorschriften für die Durchführung der weiterhin unvermeidbaren Tierversuche zu verschärfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu § 1:

Der unter lit. e angeführte Kompetenztatbestand der "Angelegenheiten betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt (Art. I Abs. 1 Z. 12 B-VG)" ist hier unvollständig wiedergegeben. Es fehlt die im B-VG (derzeit) darüber hinaus noch enthaltene Einschränkung ("die durch die Überschreitung vom Immissionsgrenzwerten entstehen"). Verfassungskonform dürfte der vorliegende Entwurf daher nur solche Tierversuche einbeziehen, die auf die Auswirkungen von grenzwertüberschreitenden Belastungen abstellen. Die Regelung von Tierversuchen zur Erforschung der darunterliegenden Belastungen wäre hingegen nicht von der Bundeskompetenz erfaßt. Ob nun tatsächlich die Tierversuche eine derartige

- 2 -

Trennung zulassen, muß zumindest bezweifelt werden. Ebenso dürfte auch die Überwachung derartiger Tierversuche insofern problematisch werden, als sie sich nur auf Tierversuche zur Ermittlung von Belastungen über den vereinbarten Grenzwerten erstrecken dürfte. Soferne Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG keine Änderung erfährt, müßte daher auf diese Abgrenzung Bedacht genommen werden.

Dazu kommt noch, daß dieser Kompetenztatbestand zum Unterschied von den in den lit. a bis d erfaßten wesentlich enger formuliert ist, sodaß selbst im Lichte des Erkenntnisses VfSlg. 5649/1987 bezweifelt werden muß, daß dieser ausdrücklich auf die Abwehr von Belastungen der Umwelt abstellende Kompetenztatbestand auch Regelungen zum Schutz von Tieren gegen Quälerei durch Tierversuche zu begründen vermag. In diesem Punkt enthalten auch die Erläuterungen keine Begründung für das Vorliegen der Bundeskompetenz.

2. Zu § 5:

Mit der Überschrift des § 5 wird der Eindruck erweckt, daß in dieser Bestimmung sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen enthalten sind. Tatsächlich enthält § 5 Abs. 1 zunächst eine generelle Genehmigungspflicht für Tierversuchseinrichtungen und für Personen, die Tierversuche durchführen, sodaß vorerst anzunehmen ist, daß die einzelnen Tierversuche ohne weitere Befassung der Behörde erfolgen dürfen, soferne sie nicht unter die Abs. 2 und 3 fallen. Erst in § 10 werden dann diese genehmigungsfreien Tierversuche einer Meldepflicht unterworfen werden, wobei diese Meldungen sogar im Vorhinein zu erstatten sind. Nach Abs. 2 sollen sodann nur Versuche an bestimmten Tierarten über Abs. 1 hinaus einer weiteren Genehmigungspflicht unterliegen. In Abs. 3 wird wiederum eine Genehmigungspflicht für alle übrigen Tierversuche normiert, wobei hier aber auf die Schmerzintensität des Versuches abgestellt wird. Dazu kommt noch, daß in § 9 wiederum Ausnahmen von den Genehmigungspflichten der Abs. 2

- 3 -

und 3 vorgesehen sind.

Es wird daher angeregt, § 5 derart zu formulieren, daß darin tatsächlich sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen enthalten sind. Es sollte daher zunächst generell die Genehmigungspflicht für die Versuchseinrichtung und für die mit den Versuchen betrauten Personen normiert werden. Sodann sollte die Genehmigungspflicht für die konkreten Versuche in Abhängigkeit von der verwendeten Tierart - und zwar unabhängig von der Schmerzsituation - und für alle (?) anderen Tierarten in Abhängigkeit von der Schmerzintensität des Versuches samt den generellen Ausnahmen geregelt werden. Unmittelbar im Anschluß daran sollte sodann die Meldepflicht für "genehmigungsfreie" Tierversuche angeführt werden, wie dies auch bereits in den Erläuterungen erfolgt ist. Dadurch würde den Normadressaten in übersichtlicher Form ein Überblick über die für einen Tierversuch erforderlichen behördlichen Schritte geboten.

Nach Abs. 2 sollen ferner Tierversuche an geschützten wildlebenden Tieren und an jagdbaren Tieren ausdrücklich einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. Sofern nach dem Erkenntnis VfSlg. 5649/1967 die Regelung des Tierschutzes von den einzelnen Bundeskompetenzen mitumfaßt ist, müßte gleiches auch für die den Ländern zukommenden Kompetenzen im Bereich des Naturschutzes sowie des Jagdrechtes gelten. Dazu kommt noch, daß die im Rahmen des naturschutzrechtlichen Artenschutzes erfolgte Unterschutzstellung ebenso wie die Zuordnung zu den jagdbaren Tieren keineswegs auf die Schmerzsensibilität und Leidensfähigkeit der Tierarten abstellt, sondern von ganz anderen Kriterien auszugehen hat, sodaß auch die Sachgerechtigkeit dieser Abgrenzung zweifelhaft erscheint.

3. Zu § 7:

Nach dem § 19 Abs. 1 Z. 2 soll der Leiter von Tierversuchen strafbar sein, wenn er nicht für die Einhaltung der

- 4 -

Bestimmungen der §§ 4 und 12 sorgt. Es müßte daher bei der Erteilung der Genehmigung schon darauf geachtet werden, daß der Leiter auf Grund seiner Stellung in der Tierversuchseinrichtung auch tatsächlich die Möglichkeit hat, für die Einhaltung dieser Bestimmungen sorgen zu können. Dieser Umstand sollte ausdrücklich als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach § 7 ergänzt werden.

Ferner sollte geprüft werden, ob nicht für sämtliche Tierversuche eine veterinärmedizinische Oberaufsicht vorgesehen werden sollte, sofern nicht der Leiter selbst diese Voraussetzung erfüllt. Im Falle einer Ausnahme im Sinne des letzten Satzes des § 7 sollte jedenfalls die ausreichende veterinärmedizinische Oberaufsicht verlangt werden.

4. Zu § 8 Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung soll die Genehmigung von Tierversuchen dem jeweiligen Leiter des Tierversuches (§ 7) erteilt werden. Dadurch erhebt sich die Frage, ob auch der Leiter des Tierversuches Partei des Verfahrens im Sinne des § 8 AVG sein soll, unabhängig vom Rechtsträger der Tierversuchseinrichtung und dessen Vertretung im Verwaltungsverfahren, während die Antragstellung selbst aber dem Rechtsträger vorbehalten bliebe. Der Rechtsträger müßte daher einen Antrag auf Genehmigung zugunsten eines Dritten einbringen.

Unklar wird dadurch auch die Verpflichtung im § 11 Abs. 3, wonach der "Inhaber der Genehmigung" verpflichtet wird, den Wechsel von Personen im Sinne des § 7 anzuzeigen, wo doch nach § 8 Abs. 2 diese Personen selbst "Inhaber" der Genehmigung nach § 7 sind.

5. Zu § 9:

§ 9 enthält eine Ausnahme von § 5 Abs. 2 und 3 und sollte daher aus systematischen Gründen bereits bei den Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht von Tierversuchen selbst

- 5 -

geregelt werden.

6. Zu § 11 Abs. 2:

Die in den Angelegenheiten des § 1 lit. b beabsichtigte Aufteilung der Zuständigkeit zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Bezirksverwaltungsbehörde dürfte nicht den Geboten der Art. 18 und 83 Abs. 2 B-VG entsprechen. Es ist auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen, nach welchen Bestimmungen die Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung beurteilt werden soll. Gleiches gilt für § 13 Abs. 1 des Entwurfes.

7. Schließlich sollte im Wege der formellen Derogation das derzeit geltende Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1974, aufgehoben werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 6 -

LAD-VD-6303/12

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

